

Erscheint
Dienstags und
Freitags.
Zu beziehen
durch alle Post-
anstalten.

Weißeritz-Beitung.

Preis
pro Quartal
10 Rgr.
Inserate die
Spalten-Zeile
8 Pf.

Amts- und Anzeige-Blatt der Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu
Dippoldiswalde, Frauenstein und Altenberg.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Zum neuen Brandcassen-Gesetzentwurf.

Schon am vorigen Landtage wurde von einigen Seiten gegen das Bestehen unserer Landesimmobiliarbrandcasse stark angekämpft und dieser Kampf in öffentlichen Blättern fortgesetzt. Gegenwärtig ist nun ein Decret an die Stände gelangt, welches den nachstehenden Fehlern dieses Instituts begegnet, dagegen deren Bestand außer Frage stellt. Jedenfalls wird sich der Kampf gegen diese Anstalt erneuern und zwar theils von der Seite, von welcher man die irrige Meinung hegt, Privatversicherungsanstalten seien billiger, als die Landesbrandcasse, theils von der Seite, welche als Actionäre, Agenten und Directoren von Privatversicherungsanstalten hoffen, dann gute Geschäfte zu machen, wenn nur erst unsre ihnen im Wege stehende Landesbrandcassenanstalt vernichtet sei.

Man hat unsrer Landesbrandcasse den Vorwurf gemacht, sie sei theurer, als die Privatversicherungsanstalten, und die Prämien der letzteren seien niedriger. Jeder, der sein Mobilien in einer Privatversicherungsgesellschaft assicurirt hat, wird wissen, daß nicht unbedeutende Aufnahmegebühren zu zahlen sind, und daß selbst dann, wenn das Mobilien unter Ziegelbach ist, die Prämien kaum niedriger als 3 Thlr. für das Tausend gestellt werden. Unter Strohdach befindliches Mobilien mit gefährlicher Nachbarschaft muß dagegen in diesen Anstalten 6—8 Thaler pro Tausend zahlen, während gar zu bedenkliche Risiken und kleinere Leute gar nicht aufgenommen werden. Wenn aber eine Privatgesellschaft das Mobilien aller Einwohner eines Dorfes und einer schlechtgebauten Stadt, ohne Ausnahme der gefährlichen Wohnungen, mit 3 $\frac{1}{2}$ Thaler für das Tausend assicurirt, so würde Jedermann diese Durchschnittsprämie gewiß sehr billig finden. Und doch haben die Anstalten, welche bewegliche Gegenstände versichern, einen großen Vortheil vor der Landesbrandcasse voraus, welche die Brandschäden für unbewegliche Gegenstände zu vergüten hat. Jedermann weiß, daß bei einem Brande, namentlich auf dem Lande, in der Regel das Vieh, Wagen und Ackergeräth gerettet werden und dies besonders in den Gebäuden, die erst in zweiter oder dritter Reihe vom Feuer ergriffen werden und daß, wenn ein Brand in die Sommermonate fällt, ziemlich $\frac{3}{4}$ des ganzen Erntevorraths, der erst voll versichert war, in Abzug gebracht werden. Gleichwohl hat die Privatgesellschaft die Prämien der vollen Ernte und für sämtlichen Viehbestand gezogen, ohne daß sie die volle Entschädigung zu zahlen braucht. Die Landesimmobiliar-Brandcasse hat dagegen alle abgebrannten Gebäude voll zu vergüten; sie kann auch nicht, wie dies häufig Privatecassen thun, nach einem Brande anfangen zu mäkeln. Wenn gleich aber die Landesbrandcasse, welche unbewegliche Gegenstände versichert, sonach jederzeit in einer weit ungünstigeren Lage ist, als die Privatecassen

für Mobilienversicherung, so sind die Prämien in unserer Landesbrandcasse doch weit niedriger, als in Privatecassen, und was noch wohl zu beachten ist: unsere Landesbrandcasse kann sich nicht, wie Privatgesellschaften, die am wenigsten feuergefährlichen Orte und Häuser aussuchen; sie nimmt vielmehr alle Häuser des Landes in ihre Versicherung auf, mögen auch ganze Städte mit Schindeln und die meisten Dörfer mit Stroh bedeckt sein.

Dennoch hat die Landesbrandcasse seither die Prämien für alle Ortschaften und Häuser im Durchschnitt unter 3 $\frac{1}{2}$ Thlr. für's Tausend gestellt. Hier ist der Beweis. Es wurden gezahlt an Brandcassenbeiträgen für 100 Thlr. im Jahre

1840	—	5	ngl.	8	„	für 1000	Rgr.	—	1	Rgr.	28	ngl.
1841	—	5	„	6	„	„	„	—	1	„	26	„
1842	—	5	„	6	„	„	„	—	1	„	26	„
1843	—	9	„	6	„	„	„	—	3	„	6	„
1844	—	9	„	6	„	„	„	—	3	„	6	„
1845	—	9	„	6	„	„	„	—	3	„	6	„
1846	—	7	„	2	„	„	„	—	2	„	12	„
1847	—	7	„	2	„	„	„	—	2	„	12	„
1848	—	8	„	—	„	„	„	—	2	„	20	„
1849	—	8	„	—	„	„	„	—	2	„	20	„
1850	—	8	„	—	„	„	„	—	2	„	20	„
1851	—	7	„	2	„	„	„	—	2	„	12	„
1852	—	5	„	6	„	„	„	—	1	„	26	„
1853	—	5	„	6	„	„	„	—	1	„	26	„
1854	—	8	„	—	„	„	„	—	2	„	20	„
1855	—	12	„	8	„	„	„	—	4	„	8	„
1856	—	12	„	8	„	„	„	—	4	„	8	„
1857	—	12	„	8	„	„	„	—	4	„	8	„

Zieht man aus sämtlichen Beiträgen den Durchschnitt, so beträgt dieser nur 8 Rgr. 2 $\frac{7}{8}$ Pf. auf's Hundert, und auf's Tausend nur 2 Thlr. 22 Rgr. 7 Pf. Für diese niedrige Prämie würde aber keine einzige Privatversicherungsgesellschaft sämtliche Gebäude Sachsens, alle Häuser des Landes bis zur schlechtgebautesten Gebirgskast und zum elendesten Dorfe herab, in Bausch und Bogen assicuriren. Denn 16 Privatgesellschaften, die, was wohl zu merken ist, nur bewegliche, also reitbare Gegenstände versichert hatten, erlitten einen Durchschnittsverlust von 2 $\frac{17}{30}$ Thlr. pro Mille, d. i. 2 Thlr. 17 Rgr. für's Tausend. *) Bei Privatversicherungsgesellschaften ist der Verwaltungsaufwand viel kostspieliger, als bei unserer Landesbrandcasse. Die Specialagenten jener Privatgesellschaften erhalten 10 pro Cent aller Einzahlungen, die Hauptagenten 5 pro Cent. Es müssen ferner die eingezahlten Actien-capitalien versichert werden und die Actionäre

*) Rundschau der Versicherungen, V. Jahrgang, 12. Lieferung.